

Abs: Gemeinde Schönbeck  
Der Bürgermeister  
über Amt Woldegk  
Karl-Liebknecht-Platz 1  
17348 Woldegk

An Landkreis Mecklenburgische Seenplatte  
Regionalstandort Waren (Müritz)  
Umweltamt  
Zum Amtsbrink 2  
17192 Waren (Müritz)

Schönbeck, den

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 „PVA Schloss Weingut Rattey“  
der Gemeinde Schönbeck  
Antrag auf Ausgliederung des Plangebietes aus dem  
Landschaftsschutzgebiet L30a „Brohmer Berge“**

Die Gemeinde Schönbeck stellt einen vorhabenbezogenen Bebauungsplans auf, um die Umsetzung des Projekts „PVA Schloss Weingut Rattey“ zu realisieren. Die PV-Anlage soll südöstlich der Ortschaft Rattey (Flurstück 26; Flur 7; Gemarkung Rattey) auf einer Konversionsfläche (ehemalige Kiesgrube und Deponie), unmittelbar nördlich der Kreisstraße MSE 109 und südlich der Gemeindestraße Rattey-Poggendorf errichtet werden.

Das Plangebiet liegt innerhalb des LSG Brohmer Berge mit folgenden Zielen und Schutzzwecken:

Gemäß der Entscheidung über die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Brohmer Berge“ vom 30.10.1990 (Regionalverwaltungsbehörde Neubrandenburg 1990) werden folgende Schutzziele verfolgt:

- Umland des NSG „Galenbecker See“: Erhaltung von Resten naturnaher, blockbestreuter Weideflächen und regenerierbarer Niedermoorwiesen in der Friedländer Großen Wiese
- Schutz und Pflege nährstoffarmer Kiefernwaldungen mit botanischen Besonderheiten wie Bärlapp und Wintergrünarten in der Ueckerländer Heide
- Schutz der Reste naturnaher Buchenwaldungen in den Brohmer Bergen
- Erhaltung des Biotopverbundes Brohmer Berge – Niederungsgebiet Galenbecker See und Friedländer Große Wiese durch eine Vielzahl von ökologisch wertvollen Kleinstlebensräumen wie Hecken, Trockenrasenflächen, Kuppen und Kleinstgewässern
- Erhaltung des derzeit vorhandenen hohen Erholungswertes dieser Landschaften.

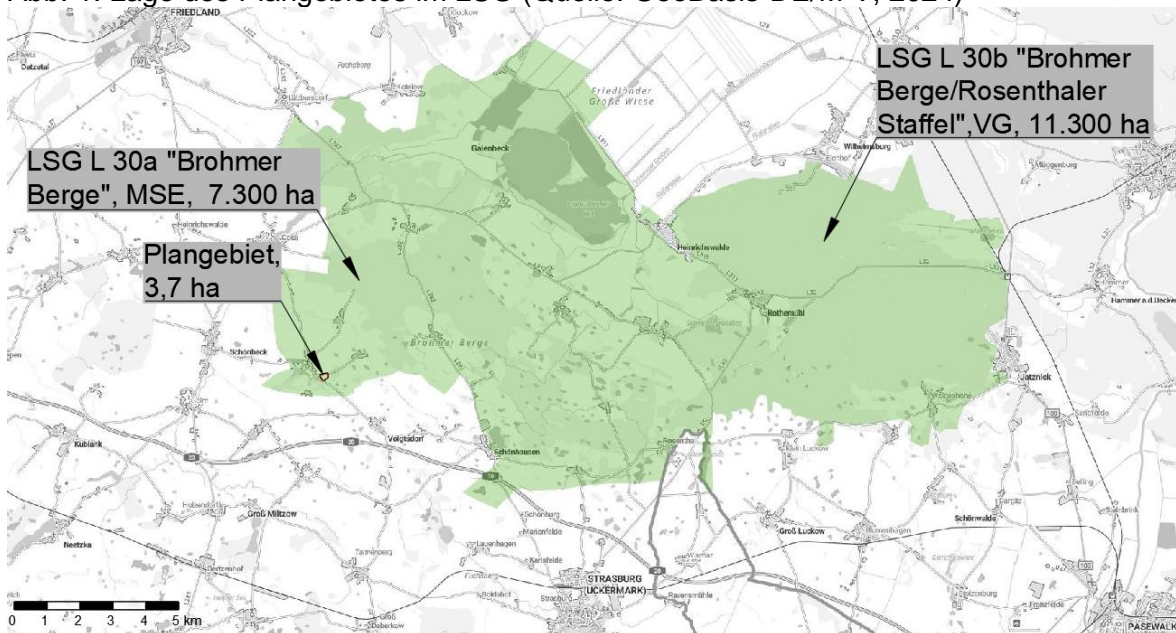
Die Zulässigkeit der geplanten Nutzung als sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“ steht jedoch derzeit im Widerspruch mit den Schutzzielen des Landschaftsschutzgebietes gem. § 4 der Verordnung:

(1) In den Landschaftsschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, d.h. die insbesondere das Landschaftsbild beeinträchtigen oder den Naturgenuss schmälern.

(2) Insbesondere sind verboten:

1. die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen jeglicher Art, auch solcher, die keine Genehmigung oder Bauanzeigen bedürfen;
2. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Zäunen und anderen Einfriedungen;
7. die ober- und unterirdische Anlage oder ober- und unterirdische Verlegung von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen;
8. [...] das Befahren von dafür nicht vorgesehenen Wegen und Straßen mit Kraftfahrzeugen aller Art.

Abb. 1: Lage des Plangebietes im LSG (Quelle: GeoBasis-DE/M-V, 2024)



**Daher wird hiermit für den 3,7 ha umfassenden Geltungsbereich der o.g. Planung die Ausgliederung aus dem LSG L30a „Brohmer Berge“ beantragt.**

#### Begründung:

Die Ausgliederungsfläche (3,7 ha) befindet sich in Randlage des Landschaftsschutzgebietes L30a „Brohmer Berge“ und hat im Vergleich zum 7.300 ha großen Landschaftsschutzgebiet einen geringen Flächenumfang (s. Abb. 1). Die Ausgliederung ist auf einem Gelände mit geringer naturräumlicher Ausstattung geplant. Die Fläche ist durch vorherige Deponienutzung, durch Kiesabbau und durch landwirtschaftliche Nutzung anthropogen vorbelastet. Die geplante PV – Anlage verursacht nur geringe Versiegelungen sowie äußert geringe betriebsbedingte Immissionen. Baubedingte Störungen und anlagebedingte Silhouettenveränderung wirken temporär bzw. dauerhaft auf die Umgebung ein. Diese Wirkungen sind jedoch weitaus umweltverträglicher als die der bisherigen Deponie- und Rohstoffnutzung und dienen der CO<sub>2</sub>-neutralen Produktion Wein in der neu geschaffenen Produktionsstätte in Ratzeburg, Schlossplatz 1. Die Stärkung des Standorts „Schloß Ratzeburg“ steht im Einklang mit der Erhaltung der hohen Erholungsfunktion der Region und damit mit dem Schutzzweck des LSG. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen, insbe-

sondere die Entrohrung und Renaturierung des Ratteyer Baches aber auch die Entwicklung extensiven Grünlands auf der Modulfläche sowie umfangreiche Pflanzungen werden den Standort ökologisch sowie landschaftsstrukturell auf und sorgen für die Einbindung des Vorhabens in die Landschaft. Keines der Schutzziele (siehe oben), welche bei der Abwägung aller Nutzungsansprüche den Vorrang haben sollen, ist durch das Vorhaben betroffen. Nächstgelegene weitere Schutzgebiete wie Natura 2000- Gebiete liegen in ausreichender Entfernung zum Vorhaben und werden von dessen Wirkungen nicht erreicht.

Aufgrund der starken Vorbelastung der Vorhabenfläche und der guten Einbindung des Bereichs in die Landschaft durch Pflanzungen ist die prognostizierte Wirkung der Ausgrenzung auf das LSG unwesentlich. Die Funktion und Integrität des Landschaftsschutzgebietes „Brohmer Berge“ wird bei Ausgrenzung der Vorhabenfläche nicht beeinträchtigt.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen:

Anlage 1

Kartendarstellung zur

Änderung der LSG-Verordnung (LSG-VO) L30a „Brohmer Berge“ zwecks Ausgliederung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 2 „PVA Schloss Weingut Rattey“

Anlage 2

Strategische Umweltprüfung (SUP) zur

Änderung der LSG-Verordnung (LSG-VO) L30a „Brohmer Berge“ zwecks Ausgliederung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 2 "PVA Schloss Weingut Rattey", Gemeinde Schönbeck